

AZ: 42 / pm-kl

Drucksache Nr.: 0923/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.05.2006	N	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.05.2006	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.05.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg/
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages über die Grundlagen der
Zusammenarbeit des Landes Schleswig-
Holstein und der Kreise und kreisfreien
Städte gemäß § 3 des Gesetzes zur
Ausführung des Sozialgesetzbuches XII**

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis
des anliegenden Entwurfes einen öffentlich-
rechtlichen Vertrag zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Inhalt der Vorlage ist vorrangig die sogenannte Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im Vordergrund steht die Sicherstellung gesetzlicher Ansprüche für Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 53 SGB XII). Es geht aber auch um Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie angemessene Angebote und Vergütungssätze von Leistungsanbietern in der Behindertenhilfe.

2004 betrugen die Nettoaussgaben der Eingliederungshilfe (Vergütungssätze abzgl. Einnahmen aus Kostenbeiträgen) in Schleswig-Holstein rd. 427 Mio. €. Davon entfielen auf Neumünster rd. 16 Mio. € (= 3,7 %).

I. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2005 wirksam gewordenen Sozialrechtsreform mit der Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und Einführung des Sozialgesetzbuches XII hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 15.12.2005 das entsprechende Landesausführungsgesetz verabschiedet. Nach langer und intensiver Diskussion haben die Gremien des Städteverbandes dem "Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - AG-SGB XII" zugestimmt. Der Vorstand des Städtetages hat sich auf seiner Sitzung am 27.02.2006 klar positioniert und eine konstruktive Begleitung bei der Umsetzung des Ausführungsgesetzes beschlossen.

Dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Grundlagen der Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein und der Kreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 AG-SGB XII (Gemeinsamer Ausschuss) hat er in der beigefügten Fassung zugestimmt. Die abschließende Entscheidung obliegt den Kreistagen der Kreise und Ratsversammlungen der kreisfreien Städte, weil es sich um eine wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des § 27 Gemeindeordnung handelt.

Der Gesetzestext des § 3 Abs. 1 AG-SGB lautet wie folgt:

*"Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einen **Gemeinsamen Ausschuss**, der Richtlinien und Empfehlungen zur Umsetzung und zur fachlichen Weiterentwicklung der in § 8 SGB XII genannten Leistungen, zur Ausgestaltung von bedarfsorientierten, insbesondere ambulanten Angeboten, zum Prüfwesen, zur Bereitstellung von einheitlichen Daten für alle kreisfreien Städte und Kreise, zur landeseinheitlichen Aufgabenausführung, zur Verteilung des Ausgleichs- und Erstattungsbetrages nach § 5 und zur Steuerung der Kostenentwicklung gibt. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses vertreten das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam."*

II. Was kommt neu auf die kreisfreien Städte und Kreise zu?

Nach § 2 AG-SGB XII werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe zum 01.01.2007 nunmehr umfassend verantwortlich für die "Hilfe zum Lebensunterhalt" (Kapitel 3), die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (Kapitel 4), die "Hilfen zur Gesundheit" (Kapitel 5), die "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" (Kapitel 6), die "Hilfe zur Pflege" (Kapitel 7), die "Hilfe in anderen Lebenslagen" (Kapitel 9) sowie für die ambulante "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" (Kapitel 8).

Als tatsächlich neue Aufgaben in diesem Bereich werden die Kommunen die folgen Verpflichtungen verbindlich übernehmen:

- Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Hilfen,
- damit in Zusammenhang stehende Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
- Mitwirkung beim Abschluss landesrahmenvertraglicher Aufgaben.

Auf den ersten Blick scheint die neue Zuständigkeit mit der umfassenderen Verantwortung und den neuen Aufgaben für die Praxis gar nicht so umfänglich - ist sie doch bereits für viele der hier angesprochenen Aufgaben vor Ort im unmittelbaren Kontakt mit den zu unterstützenden und zu fördernden Zielgruppen weitgehend selbstständig tätig - und im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe bereits seit langem hinsichtlich des Abschlusses von Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen verantwortlich.

Dennoch zeigt sich die anstehende Reform bei genauerem Hinsehen als bedeutungsvolle Gesetzesinitiative, verändert sie doch grundlegend die aus Steuerungssicht wichtige Gesamtverantwortungsfrage. Denn: Mit der Bündelung und Zusammenführung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf kommunaler Ebene wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass sich eine bislang nicht ausreichend vorhandene Gesamtidentifikation mit den den Aufgaben zugrunde liegenden diffizilen Problemen vor allem in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege künftig besser entwickeln kann. Die Gesamtverantwortung muss dort liegen, wo mit den Menschen und für die Menschen unmittelbar und direkt gearbeitet wird, nämlich vor Ort in den Kreisen und Städten.

III. Welche finanziellen Auswirkungen hat die neue Gesetzeslage ab 01.01.2007?

An die Stelle des früheren "Quotalen Systems" (39 % Kostenanteil Land, 61 % örtliche Träger) tritt die Bestimmung des § 5 AG-SGB XII:

"(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

(2) Das Land stellt den örtlichen Trägern für die Wahrnehmung der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben jährlich einen Ausgleichsbetrag zur Verfügung. Das Land erstattet ferner den örtlichen Trägern jährlich die Netto-Aufwendungen der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen über 60 Jahre in Einrichtungen (Erstattungsbetrag). Ausgleichs- und Erstattungsbetrag sind im Jahre 2010 zu überprüfen.

(3) Im Jahr 2007 beträgt der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 Satz 1 448,1 Mio. Euro und erhöht sich im Jahr 2008 um 3,6 % (Richtwert) auf 464,2 Mio. Euro. Der Erstattungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 beträgt im Jahr 2007 113,6 Mio. Euro und erhöht sich im Jahr 2008 um 3,6 % (Richtwert) auf 117,7 Mio. Euro.

(4) Die örtlichen Träger übermitteln dem Land zum 1. September eines jeden Jahres die Höhe der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entstandenen tatsächlichen Netto-Aufwendungen für die vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben sowie die Höhe der tatsächlichen Nettoaufwendungen nach Absatz 2 Satz 2, erstmals im Jahr 2007. Unter Be-

*rücksichtigung der tatsächlichen Netto-Aufwendungen, der Richtlinien des Gemeinsamen Ausschusses und deren Umsetzung durch die örtlichen Träger wird der Ausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr dem unabweisbaren Bedarf angepasst. Dies gilt auch für den Erstattungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2. **Die Festlegung des unabweisbaren Bedarfs obliegt dem Gemeinsamen Ausschuss.** Übersteigt der Ausgleichs- oder der Erstattungsbetrag die tatsächlichen jährlichen Netto-Aufwendungen der örtlichen Träger, ist der Differenzbetrag zum Ausbau ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zu verwenden.*

(5) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten aus dem Ausgleichsbetrag und dem Erstattungsbetrag monatliche Abschlagszahlungen. Die endgültige Verteilung des Ausgleichsbetrages und des Erstattungsbetrages auf die örtlichen Träger wird anhand ihrer dem Land jährlich nachzuweisenden tatsächlichen Netto-Ausgaben für die Aufgaben nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für stationäre und teilstationäre Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen vorgenommen. Dabei ist die Umsetzung der Richtlinien des Gemeinsamen Ausschusses nach § 3 zu berücksichtigen."

Aus dem vorstehenden Gesetzestext wird die erhebliche finanzielle Tragweite der Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses deutlich.

IV. Wer trägt die Verwaltungskosten?

Für die zu erwartenden Personalausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger auf Grund der vom Land übertragenen neuen Aufgaben sind in dem Ausgleichsbetrag 2 Mio. Euro pro Jahr enthalten. Hiervon werden auf die Stadt Neumünster anteilig ca. 75.000 Euro entfallen. 75 % davon sind für eigene Personalaufwendungen der Stadt vorgesehen. 25 % sollen in einen gemeinsamen Finanzpool der kreisfreien Städte eingebracht werden, um daraus die Inanspruchnahme externer Unterstützung, wie z. B. durch Wirtschaftsprüfungsbüros, Steuerberatungskanzleien und evtl. den Rückgriff auf eine geplante gemeinsame Koordinierungsstelle der 11 Landkreise zu finanzieren.

Es besteht die berechtigte Erwartung, dass das Land bereits für das 2. Halbjahr 2006 einen Teil der nach dem Gesetz erst ab 2007 vorgesehenen 2 Mio. Euro zahlt. Nur so kann ein einigermaßen reibungsloser Aufgabenübergang mit arbeitsfähigen Strukturen vor Ort gesichert werden.

Es erscheint realistisch, mit dem auf Neumünster entfallenden Anteil von jährlich rd. 75.000 Euro die personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung zu schaffen. Neueinstellungen sind nicht beabsichtigt. Es werden zu schulende städtische Mitarbeiter eingesetzt, ergänzt durch externen Sachverstand.

V. Finanzielle Auswirkungen des Vertrages und Vertretung der Stadt Neumünster im Gemeinsamen Ausschuss:

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Neumünster, da das Land gemäß § 4 des Vertrages die Kosten der Geschäftsführung und der Hinzuziehung von Sachverständigen trägt. Starke finanzielle Auswirkungen kann dagegen die Arbeit des Ausschusses haben. Diese werden sich aber erst nach den Erfahrungen der Praxis quantifizieren lassen.

Die Stadt Neumünster soll in dem Gemeinsamen Ausschuss durch den Leiter des Fachdienstes Soziale Hilfen vertreten sein. Optional ist an eine Übertragung an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Soziales der kreisfreien Städte oder den Städteverband gedacht.

Im Auftrage:

(Unterlehberg)
Oberbürgermeister

(Humpe-Waßmuth)
Stadtrat

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag